

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

Für die Lieferungen und Leistungen von Sapa (einschließlich Werke) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (die "Verkaufsbedingungen"). Sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und andere rechtsgeschäftliche Willenserklärungen von SAPA stehen unter dem Vorbehalt der ausschliesslichen Geltung dieser Verkaufsbedingungen für den Vertrag mit dem Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung auf diese hinweist. Der Kunde bestätigt, dass er die Verkaufsbedingungen, einschließlich die fett gedruckten, von den gängigen Vertragsbedingungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen, erhielt, sorgfältig prüfte und akzeptiert.

## 2. ANGBOTE UND AUFTRÄGE

SAPAs Angebote sind freibleibend. Verträge mit SAPA kommen erst zustande, wenn Aufträge oder Bestellungen des Kunden von SAPA schriftlich angenommen bzw. bestätigt wurden. Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

## 3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten sämtliche Preise ab Werk („EXW“ gem. Incoterms 2010) ausschließlich Lieferkosten und zuzüglich aller gesetzlichen Verkaufs-, Mehrwert- oder ähnlicher Steuern, mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen von SAPA. Für Profile verstehen sich die Preise einschliesslich einfacher handelsüblicher Verpackung; für spezielle Verpackungen (z.B. Container) werden Zuschläge berechnet.

Wenn nicht anders vereinbart, Zahlungen sind dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SAPA nicht rechtzeitig nachkommt, behält sich SAPA vor, diese Zahlungsbedingungen zu ändern, insbesondere Vorkasse oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.

SAPA ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen und weitere Lieferungen auszusetzen bzw. Leistungen einzustellen, wenn die Zahlung für einen Auftrag nicht am Fälligkeitstag erfolgt ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. LIEFERUNG

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk mit einem von SAPA bestimmten Frachtspediteur, dessen Kosten der Kunde gem. Ziffer 3 trägt.

Schriftlich von SAPA bestätigte Lieferzeiten oder -termine setzen die verbindliche Klärung sämtlicher kaufmännischer und technischer Einzelheiten und das Vorliegen aller erforderlichen Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung voraus und verlängern sich bei Verzögerungen entsprechend.

Die Lieferung vor einem vereinbarten Liefertermin ist stets zulässig. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, doch ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Fall eines von SAPA nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten und eine Nachfrist von einer Woche überschreitenden Lieferverzugs haftet SAPA für jede weitere vollendete Woche Verzug ausschliesslich im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes der verspäteten Lieferung. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

SAPA behält sich das Recht vor, in mehr als einer Warensendung zu liefern und jede Warensendung getrennt in Rechnung zu stellen. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts

Abweichendes geregelt ist, ist SAPA berechtigt, die vereinbarte Liefermenge um bis zu 10% zu über- oder unterschreiten.

Nimmt der Kunde die Ware am vereinbarten Lieferort oder innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist nicht ab, ist SAPA nach eigener Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die sofortige Bezahlung der Ware zu verlangen. In letzterem Fall wird SAPA die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Dasselbe gilt, wenn bei einem Rahmenvertrag oder Verkauf auf Abruf die Ware nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiten abgerufen wird. Etwaige Schadensersatzansprüche von SAPA bleiben unberührt.

## 5. EIGENTUMSVORBEHALT

SAPA behält sich das Eigentum an gelieferten und/oder eingebauten Produkten („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Vertrag oder der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehender Forderungen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich SAPA nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäÙem Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in SAPAs Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen. Der Kunde wird mit SAPA eng zusammenarbeiten und alle notwendigen Erklärungen zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts zu Gunsten von SAPA abgeben, falls das geltende Recht eine Registrierung vorschreibt.

Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden VeräuÙerung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts berechtigt, sofern dies im normalen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Namen und im Auftrag von SAPA. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, SAPA nicht gehörenden Produkten durch den Kunden erwirbt SAPA an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Auch die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der WeiterveräuÙerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im voraus an SAPA in Höhe von SAPAs Miteigentumsanteil ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit alle Ansprüche an SAPA ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, SAPA nicht gehörenden Waren (ohne oder nach Verarbeitung) verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an SAPA abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange SAPA diese Ermächtigung nicht widerruft. Die eingezogenen Beträge hat er unverzüglich in Höhe der SAPA zustehenden Forderungen an SAPA abzuführen. Auf Verlangen des Kunden wird SAPA das Eigentum an der Vorbehaltsware und die an SAPA abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der SAPA gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG / MÄNGELRÜGE

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen von Gesetzes wegen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäÙ nachgekommen ist.

SAPA gewährleistet lediglich die Beschaffenheit der Ware in Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation des Kunden und übernimmt keinerlei Haftung für die Eignung der Ware für die vom Kunden vorausgesetzte Verwendung, insbesondere nicht für die Richtigkeit der Konstruktion.

Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen sowie Angaben zu Qualität, Dimensionen und Gewichten sind keine Garantiezusagen.

**Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche endet 12 Monate nach Lieferung der Produkte.** Bei Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (Baustoffe), gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Sonderregelungen für Rückgriffsansprüche nach dem Recht des Verbrauchgüterkaufs, bei Arglis sowie nach Produkthaftungsgesetz.

Sollten die gelieferten Produkte einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird SAPA diese Produkte – vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge – **nach Wahl von SAPA** nachbessern oder Ersatzprodukte liefern, wobei der Kunde die beanstandeten Produkte stets SAPA zu Prüfzwecken zu übergeben und Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen hat; bei komplexen Produkten wird der Kunde SAPA mindestens zwei Nachbesserungsversuche innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewähren; **die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau.** Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde insoweit vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. **Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um Personenschäden.**

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch unsachgemäße Benutzung, Verarbeitung oder Lagerung verursacht wurden, es sei denn der Kunde beweist, dass der Mangel nicht durch solche Umstände verursacht wurde.

Der Kunde wird SAPA etwaige Mängel unverzüglich anzeigen und mangelhafte Produkte an SAPA zurücksenden. An SAPA zurückgesandte Produkte müssen angemessen verpackt, versendet und versichert werden. SAPA trägt die Kosten der Untersuchung, der Reparatur oder des Ersatzes, des Versandes und der Versicherung, es sei denn, SAPA weist nach, dass ein zurückgeschicktes Produkt keinen Mangel aufweist.

## 7. WERKZEUGE UND SCHUTZRECHTE DRITTER

**Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, bleiben die von SAPA für die Herstellung der Produkte angefertigten Werkzeuge im Eigentum und Besitz von SAPA, auch wenn der Kunde die Kosten ganz oder teilweise getragen hat. SAPA wird für Kunden angefertigte Werkzeuge nicht an Dritte herausgeben und nicht für andere Kunden verwenden. Nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Fertigung von Produkten mit den von SAPA hergestellten Werkzeugen ist SAPA nach eigener Wahl berechtigt, das Werkzeug entweder ohne Vorankündigung zu vernichten oder dem Kunden angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen.**

**SAPA übernimmt keine Gewähr dafür, dass nach den Vorgaben des Kunden gefertigte Produkte keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Urheberrechte, Markenrechte, etc.) verletzen; SAPA trifft insoweit auch keine Untersuchungspflicht. SAPA haftet ferner nicht für die Verletzung von Schutzrechten, wenn diese auf der Verwendung eines SAPA-Produkts in Verbindung mit nicht von SAPA gelieferten Produkten oder auf einer Änderung eines SAPA-Produkts beruht.**

## 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

SAPA haftet für sämtliche sich ergebenden Schäden aus und im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung eines auf Basis dieser Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages, gleich aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Absätze:

a) Bei **Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (sofern anwendbar) sowie bei Personenschäden** haftet SAPA nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Bei **grober Fahrlässigkeit** ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischen und für SAPA vorhersehbaren Schaden, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte oder Organe verursacht oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

c) Bei **einfacher Fahrlässigkeit** haftet SAPA nur, wenn eine **wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder wenn ein Fall des Verzuges oder einer von SAPA zu vertretenden Unmöglichkeit vorliegt.** Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den typischen und für SAPA bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

d) Bei **Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit** ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischen und für SAPA bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

e) **In jedem Fall ist die Haftung nach den vorstehenden Buchstaben b) bis d) auf einen Gesamtbetrag begrenzt, der dem jeweiligen Wert des Vertrags (Bestellung) entspricht. Der Kunde wird SAPA ausdrücklich und schriftlich darauf hinweisen, wenn der typische vorhersehbare Schaden diesen Betrag übersteigt.**

## 9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) SAPA behält sich vor, diese Verkaufsbedingungen und darunter geschlossene Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes verbundenes Unternehmen i.S.d. anwendbaren Rechts zu übertragen. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu dieser Übertragung. Nach erfolgter Übertragung wird der Kunde von einem der beteiligten Unternehmen benachrichtigt.

b) Unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossene Verträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem SAPA seinen Sitz hat. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) wird ausgeschlossen.

c) **Alleinige und ausschließliche Zuständigkeit haben die für den Sitz von SAPA zuständigen Gerichte.**

d) Sowohl der Kunde als auch SAPA verpflichten sich, sämtliche Informationen in Bezug auf SAPAs Produkte oder Produkte des Kunden sowie deren Geschäftstätigkeit und Preise vertraulich zu behandeln und diese zumindest mit dem gleichen Grad an Sorgfalt zu behandeln, mit dem sie ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln und schützen.

e) **Der Kunde gewährleistet die Einhaltung aller Ausführkontrollbestimmungen der USA und anderer Länder zu, sofern der Kunde von SAPA erhaltene Produkte oder technische Daten exportiert.**

f) Ergänzungen und Änderungen dieser Verkaufsbedingungen sowie von unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossenen Einzelverträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder von einer/einem zuständigen Behörde oder Gericht, die/das rechtsgültig darüber entscheidet, für ungültig befunden werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen vollständig in Kraft und wirksam und besagte ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftliche Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

\* \* \*